



REGLEMENT FÜR DAS DEPOSITENKONTO

ZÜRICH, 13. JANUAR 2009/24. JANUAR 2017

PRÄAMBEL

Die Depositenkasse soll eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Genossenschaft Wogeno gewährleisten. Ein Depositenkonto eignet sich ausschliesslich für die mittel- bis langfristige Anlage. Einzahlungen können nur über ein Schweizer Bank- oder Postkonto erfolgen, Bareinzahlungen sind nicht möglich. Einzahlungen aus dem Ausland können nicht entgegengenommen werden. Depositäre, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, müssen das Depositenkonto auflösen.

1. ZWECK

Mit der Depositenkasse bietet die Wogeno Zürich ihren GenossenschafterInnen Gelegenheit, Geldbeträge sicher und zinstragend anzulegen. Für die Guthaben der EinlegerInnen haftet die Genossenschaft Wogeno mit ihrem gesamten Vermögen.

2. KONTOERÖFFNUNG

KontoinhaberInnen können nur Mitglieder der Wogeno Zürich werden. Für jede/n EinlegerIn wird ein auf den Namen lautendes Depositenkonto eröffnet. Pro EinlegerIn kann nur ein Konto eröffnet werden. Das Konto wird mit der ersten Einzahlung eröffnet, diese muss mindestens CHF 1 000 betragen. Kontoeröffnungen und Einlagen werden schriftlich bestätigt.

3. EINZAHLUNGEN

Einlagen können ausschliesslich durch Einzahlungen auf das Postkonto CH47 0900 0000 8000 0078 6 der Wogeno Zürich, Depositenkasse, erfolgen. Die Überweisung muss von einem Schweizer Bank- oder Postkonto erfolgen. Die Mindesteinlage pro Einzahlung muss CHF 1 000 betragen. Die Genossenschaft Wogeno kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. KÜNDIGUNGSFRISTEN UND RÜCKZÜGE

- a) Die Kündigungen haben schriftlich mit Angabe der Bankverbindung der Kontoinhaber zu erfolgen. Für Rückzüge gelten die folgenden Kündigungsfristen:
- b) Beträge bis CHF 25 000: sechs Monate nach schriftlicher Kündigung
- c) Beträge über CHF 25 000: zwölf Monate nach schriftlicher Kündigung
- d) Die Wogeno Zürich kann jederzeit Depositenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.
- e) Für ungekündigte und zu spät gekündigte Rückzüge wird während der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist auf dem gekündigten Betrag ein Negativzins erhoben. Der Negativzins beträgt 2% pro rata temporis ab dem Termin des Rückzuges. Die Berechnung der Frist beginnt am Tag der Auszahlung.
- f) Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland wird das Konto aufgelöst.

5. VERZINSUNG

- a) Das Depositenguthaben wird vom folgenden Tage nach dem Valutadatum des Zahlungseinganges an verzinst. Mit dem Tag des Rückzuges, bzw. mit dem Ablauf der Kündigungsfrist endet die Verzinsung.
- b) Der Zinsfuss wird vom Vorstand festgelegt. Er ist in der Regel 1% tiefer als der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), welcher vierteljährlich publiziert wird. Abweichungen von dieser Regel werden den EinlegerInnen sechs Wochen vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.
- c) Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.
- d) Die Konditionen gelten nur für Einlagen und Kontostände bis CHF 300 000. Konditionen für höhere Beträge werden nach Vereinbarung festgesetzt.
- e) Für ungekündigte und zu spät gekündigte Rückzüge wird während der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist auf dem gekündigten Betrag ein Negativzins erhoben. Der Negativzins beträgt 2% pro rata temporis ab dem Termin des Rückzuges. Die Berechnung der Frist beginnt am Tag der Auszahlung.

6. KONTOAUSZUG

Im Januar wird jeder/jedem EinlegerIn per Post ein Auszug ihres/seines Kontos per Jahresende zugestellt. Auf diesem Auszug sind Eröffnungssaldo, alle Ein- und Auszahlungen, der Bruttozins, die eidgenössische Verrechnungssteuer, der Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen ersichtlich. Werden diese Rechnungsauszüge nicht innert Monatsfrist beanstandet, so gelten sie als genehmigt.

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Legitimationsprüfung

Die Wogeno Zürich haftet nicht für Schäden, welche der/dem EinlegerIn aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder wegen Fälschungen entstehen, es sei denn, dass die Wogeno Zürich dafür ein grobes Verschulden trifft.

B. Rechnung

Die Wogeno Zürich ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit einer Forderung zu verrechnen, die ihr an die/den KontoinhaberIn oder deren/dessen RechtsnachfolgerIn zusteht.

Mitteilungen der Wogeno Zürich an die/den KontoinhaberIn erfolgen rechtsverbindlich an ihre/seine letzte der Wogeno Zürich bekannte Adresse.

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch den Vorstand der Wogeno Zürich in Kraft und ersetzt das Reglement vom 13. Januar 2009. Es wurde per 24. Januar 2017 revidiert.

8. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Wogeno Zürich und den EinlegerInnen unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 24. Januar 2017